

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Beteiligte

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

abgebende Behörde:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. H 3-2020

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
Vorsitzender,
beisitzende Mitglieder,

im schriftlichen Verfahren am 06. Juli 2020 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 500 Euro.

Geschäftsführung
Dr. Thomas Book
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Gründe

I.

Die Beteiligte ist seit 1. August 2018 an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zum Börsenhandel zugelassen. Ihr wird ein Verstoß gegen § 75 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse - BörsO- vorgeworfen, der das Order-Transaktions-Verhältnis (OTV) regelt.

Die Handelsüberwachungsstelle (HüSt) der FWB stellte im Rahmen ihrer Untersuchungen fest, dass die Beteiligte am 28. Februar 2020 in dem auf dem Marktplatz Xetra (XETR) gehandelten Produkt „X AG“ (ISIN DE0000000000) das festgesetzte volumenbasierte Order-Transaktions-Verhältnis von 2.000.000 überschritten hatte. Das festgestellte Order-Transaktions-Verhältnis des fraglichen Produkts wies am 28. Februar 2020 folgenden Wert auf: 232.476.

Auf das Auskunftsersuchen der HüSt vom 11. März 2020 teilte die Beteiligte telefonisch mit, dass man der Ursache auf der Spur sei. Man wolle dies noch verifizieren und benötige hierzu den von der Börse zur Verfügung gestellten Report. Die Beteiligte wurde diesbezüglich auf den Kundenservice verwiesen und äußerte sich trotz Mahnung nicht.

Unter dem 20. Mai 2020 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet. Durch die Überschreitung des Order-Transaktions-Verhältnisses könne die Beteiligte gegen § 75 BörsO verstoßen haben. Der Verstoß sei zumindest fahrlässig erfolgt.

Am 27. Mai 2020 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens informiert und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Stellungnahme hat die Beteiligte innerhalb der gesetzten Frist nicht abgegeben

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2018 (GVBl. I, S. 642 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme, die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist. Es handelt sich vielmehr um einen Einzelfall ohne besondere Bedeutung.

3. Nach § 22 Abs.2 Satz 2 Börsengesetz vom 16.Juli 2007 (BGBl I, 1330,1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.Juni 2019 (BGBl I, 1002 - BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit vollständigem oder teilweisem Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt.
4. Die Beteiligte unterliegt der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses. Sie ist zugelassene Handelsteilnehmerin.
5. Die Beteiligte hat durch die unstrittige Überschreitung des Order-Transaktionsverhältnisses in dem vorgenannten Produkt am 28.Februar 2020 tatbestandlich gegen § 75 Abs. 1, Abs. 2 BörsO verstoßen.
6. Die in der Börsenordnung enthaltene, auf der Grundlage des § 26a Satz 4 BörsG erlassene Regelung über das Order-Transaktionsverhältnis stellt eine börsenrechtliche Vorschrift im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG dar, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll.
7. Nach § 75 Abs.1 BörsO sind die Handelsteilnehmer verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Orders und verbindlichen Quotes (Ordereingaben) zu den ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) zu gewährleisten. Das Order-Transaktions-Verhältnis wird auf zwei unterschiedliche Arten berechnet:
 1. basierend auf dem Volumen der Ordereingaben und Ausführungen (volumenbasiertes Order-Transaktions-Verhältnis)
 2. basierend auf der Anzahl an Ordereingaben und Ausführungen (anzahlbasiertes Order-Transaktions-Verhältnis).
8. Zur Bestimmung des hier allein in Frage stehenden volumenbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses wird nach § 75 Abs.2 1. Unterabsatz BörsO das Volumen der Ordereingaben durch die Summe des Volumens der Geschäfte und eines Freikontingents eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens pro Marktplatz gemäß dem Anhang zu § 75, pro Wertpapier innerhalb eines Kalendertages geteilt. Von diesem Ergebnis wird der Wert 1 subtrahiert.

9. In der Tabelle 2 des Anhangs zu § 75 ist auf dem Marktplatz Xetra für das Segment: „Dax, MDAX, SDAX, TecDAX, Andere Deutsche Aktien das maximal zulässige Order-Transaktions-Verhältnis auf 2.000.000 festgelegt.
10. Nach § 75 Abs.2 4. Unterabsatz BörsO ist das Order-Transaktions-Verhältnis angemessen, wenn nach Beendigung des Handelstages beide Order-Transaktions-Verhältnisse kleiner oder gleich den in Anhang zu § 75 definierten maximal zulässigen Order Transaktions-Verhältnissen sind.
11. Unstreitig betrug das Order-Transaktions-Verhältnis in dem fraglichen Wertpapier am 28. Februar 2020 mehr als 2.000.000 und war somit unangemessen.
12. Die für die Beteiligte handelnden Personen haben auch fahrlässig gehandelt.
Fahrlässig handelt, wer die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt. Zudem verlangt der Fahrlässigkeitsvorwurf, dass der Betroffene pflichtwidrig handelt und der Erfolg voraussehbar war (Hohnel – Kapitalmarktstrafrecht Kommentar S.88).
13. Die für die Beteiligte handelnden Personen mussten die einschlägigen Vorschriften der Börsenordnung kennen und dafür Sorge tragen, dass das festgesetzte Order-Transaktions-Verhältnis in dem gehandelten Produkt eingehalten wird. Dies verlangt, dass das Handelsverhalten so organisiert wird, dass der festgesetzte Grenzwert unter allen Umständen eingehalten wird. Dazu gehört auch, dass ein Überwachungssystem eingesetzt wird, dass auf eine drohende Überschreitung der zulässigen Order-Transaktions-Verhältnisse so rechtzeitig hinweist, dass durch eine Anpassung des Handelsverhaltens eine Überschreitung des Grenzwertes noch abgewendet werden kann. Diesen Anforderungen ist die Beteiligte - wie die Überschreitung des festgesetzten Order-Transaktions-Verhältnisses zeigt - offensichtlich nicht gerecht geworden.
14. Das Verhalten der für die Beteiligte tätigen Mitarbeiter ist der Beteiligten wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt.
15. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.April 2008

6UE 142/07).

16. Vorliegend reicht nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Erteilung eines bloßen Verweises nicht aus. Nach der Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn sich der Betroffene bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.
17. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Beteiligte ist zwar bisher sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten und hat lediglich fahrlässig gehandelt. Doch hat sich die Beteiligte nach der Einleitung des Sanktionsverhaltens nicht kooperativ verhalten und insbesondere nicht dargelegt welche Ursachen für die Überschreitung des festgesetzten Order-Transaktions-Verhältnis maßgeblich waren und welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um die Einhaltung des festgesetzten Order-Transaktions-Verhältnisses zukünftig sicher zu stellen. Der Sanktionsausschuss hält im Hinblick hierauf die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 1.000 Euro für erforderlich, um die Beteiligte an ihre Verpflichtungen aus § 75 Börsenordnung und die hohen Anforderungen an deren innerbetrieblichen Umsetzung zu erinnern, um ähnliche Verstöße zukünftig zu verhindern.
18. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs.5 Satz 1 BörsVO.
19. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 S. 3 VwGO).
